

7768 Stockach, den 06.11.1992

# JUGENDORDNUNG

## der OSFG Hegau-Bodensee

### § 1 Name

Die Opel-Sportfahrer-Gemeinschaft hat am 06.11.92 in Stockach eine Jugendgruppe gegründet. Sie trägt den Namen:  
„Jugendgruppe der Opel-Sportfahrer-Gemeinschaft H. – B.“

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Jugendgruppe verfolgt dieselben Ziele wie die OSFG, mit der besonderen Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Aufgabenstellung der Jugendgruppe ist insbesondere:
  - o Durchführung von verkehrserziehenden Maßnahmen wie Fahrrad- und Jugendkart-Turniere
  - o Durchführung von Trainingsveranstaltungen
  - o Betreuung der Jugendlichen bei Turnieren
  - o Pflege der Kameradschaft

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Jugendliche ab einem Alter von acht Jahren werden.  
Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme in die Jugendgruppe muss vom Sorgeberechtigten der Jugendlichen beantragt werden. Der Jugendleiter entscheidet über die Aufnahme.  
Mit der Aufnahme muss ein Jugendausweis beim ADAC Südbaden beantragt werden.

### § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt DM 10,- pro Jahr. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Änderung der Beitragshöhe.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und kann in der OSFG weiter bestehen, wenn sie dafür beantragt wird.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft kann von einem Jugendlichen zum Ende des Quartals erklärt werden. Eine besondere Form ist nicht erforderlich.
- (3) Der Jugendleiter kann ein Mitglied von der Jugendgruppe ausschließen, wenn er es für begründet und erforderlich hält.

### § 7 Organe der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe wird geführt vom Jugendleiter und dem stellvertretenden Jugendleiter, die Mitglieder der OSFG sind. Der Jugendleiter gehört dem Vorstand der OSFG an und ist diesem und der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### § 8 Finanzielle Unterstützung

Die Jugendgruppe erhält pro Jahr einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Geldbetrag, den die selbst verwaltet und über die Ausgaben bestimmt.  
Darüber hinaus gehende Ausgaben sind beim Vorstand bzw. bei der Mitgliederversammlung der OSFG zu beantragen.

### § 9 Auflösung der Jugendgruppe

Die Auflösung der Jugendgruppe kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit gleichzeitiger Satzungsänderung beschlossen werden.

### § 10 Rechtskraft

Die vorliegende Jugendordnung wurde am 06.11.1992 durch eine außerordentlich Mitgliederversammlung der OSFG einstimmig beschlossen und damit rechtskräftig.

gez. Alfred Haag  
1. Vorstand